



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz  
Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

avP Endlager Konrad

über SE 2 EÜ [REDACTED]

im Hause

Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0  
Telefax: 030 18333 ~~XXXX~~ [REDACTED]

E-Mail: ePost@bfs.de  
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
26.04.2013

Mein Zeichen:  
EÜ-9K 9160\_027

Durchwahl:  
[REDACTED]

Datum:  
18.09.2014

## **Endlager für radioaktive Abfälle Konrad**

*Zustimmung zum Änderungsantrag 027 – Weitere Radionuklide: zweite Ergänzung*

### ***1. Entscheidung***

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zu der mit Schreiben vom 26.04.2013 /1/ beantragten Änderung – Weitere Radionuklide: zweite Ergänzung, betreffend Unterlage /2/ mit einer Auflage.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/SE 2 vom 26.04.2013 auf Zustimmung zum „Änderungsvorgang Nr. 27 – Weitere Radionuklide: zweite Ergänzung“, eingegangen bei EÜ am 30.04.2013.
- /2/ Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002.
- /3/ EU 117 „Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle – Schachanlage Konrad“, BfS-Dok.-Nr. 9K/212621/-/D/ED/0235/12, vom 25.02.1997
- /4/ „Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 15 des Bundesamt für Strahlenschutz“, 9X/1150/CA/JH/0030/01, vom 14.6.2007.
- /5/ E-Mail SE 2.1 [REDACTED] an EÜ/[REDACTED] Betreff: "Endlager Konrad, Änderungsvorgang Nr. 27, NP-236", vom 09.09.2014

/6/ Zustimmung EÜ/ [REDACTED] „Endlager Konrad, Veränderungsantrag Nr. 002 vom 03.03.2009, Ergänzung der Endlagerbedingungen Konrad (Radionuklide)“, vom 08.05.2009, EÜ-Az. 9K 9160-002

## **II. Auflagen**

In der nächsten Revision der EU 117 ist die Bezeichnung des langlebigen Isotops Neptunium-236 physikalisch korrekt mit der Bezeichnung des Grundzustands und nicht wie bisher mit der Bezeichnung des Metastabilen Zustands zu wählen.

## **III. Hinweise**

keine

## **IV. Begründung**

Mit Schreiben vom 26.04.2013 /1/ hat das BfS/SE 2 einen Antrag auf Zustimmung zu einer Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss /2/ gestellt. Der Antrag /1/ sieht vor, die Endlagerbedingungen Konrad /3/ an mehreren Stellen anzupassen. So sollen drei weitere mit aktueller Messtechnik in den Abfallgebinden feststellbare Radionuklide – Hf-172, Pm-145 und Pu-246 – in Anhang II, Tabelle 10, aufgenommen werden, sowie entsprechend an verschiedenen Stellen in Anhang II und Anhang III der Bezug auf diese Tabelle von 9 auf 10 geändert werden. Aufgrund der physikalisch inkorrekten Bezeichnung des Neptunium-236 fand am 10.05.2013 ein Fachgespräch zwischen EÜ und [REDACTED] statt. Ein Ergebnis dessen war, dass der Antrag überarbeitet werden sollte und die Bearbeitung bei EÜ ruhen soll, bis der überarbeitete Antrag eingereicht wird. Mit E-Mail vom 09.09.2014 /5/ bat SE 2.1 um Bescheidung des bisher ursprünglichen Antrags, was hiermit erfolgt.

Die im Änderungsantrag beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen eine unwesentliche Veränderung dar. Eine unwesentliche Veränderung ist eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft /4/.

Maßstab der Prüfung durch die Endlagerüberwachung ist der Planfeststellungsbeschluss /2/ und die Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 15 /4/.

Gemäß der Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 15 /4/ stellt die beantragte Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss /2/ eine Veränderung dar. Nach Kapitel 6.1.3.1 der

QMV 15 /4/ unterliegen unwesentliche Veränderungen, die die planfestgestellten Randbedingungen des Betriebes betreffen, dem Zustimmungsverfahren bei EÜ.

Keine der beantragten Änderungen beeinflusst das Sicherheitsniveau der Anlage offensichtlich, da es sich hier ausschließlich um eine geringfügige Erweiterung der in der ersten Ergänzung der Endlagerungsbedingungen Konrad zugestimmten Aufzählung weiterer vorkommen könnender Radionuklide in den Gebinden handelt. Die in der Zustimmung zur ersten Ergänzung /6/ gemachten Überlegungen gelten auch hier. Daher handelt es sich bei den beantragten Änderungen um unwesentliche Veränderungen.

Nach Bewertung aller einzelnen Veränderungen sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb und das Sicherheitsniveau des Endlagers nicht zu befürchten. Daher kann der Veränderung zugestimmt werden.

Die Auflage ergeht damit die Unterlage mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft konsistent wird.

Im Auftrag

